



## INHALTSVERZEICHNIS

16.32.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Trattfelderstraße, Beschluss .....	2
17.26.0 Bebauungsplan Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg, Entwurf .....	6
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	7
Trassenverordnung Tiefentalweg .....	8
Trassenverordnung Messendorfer Straße .....	10
Trassenverordnung Quartier 12 .....	12
Trassenverordnung Quartiere 17/18 .....	14
Betriebsförderung und Personalförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte .....	17
Einführung des Pilotprojektes <i>Pflegende Angehörige</i> .....	27
Eintragungsverfahren für diverse Volksbegehren .....	42
Berufung auf ein Gemeinderatsmandat .....	44
Berufung auf Bezirksratsmandate .....	45
Gemeinderatssitzung vom 27. April 2023 .....	47
Nachruf o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Otto Kolleritsch .....	47
Impressum .....	48

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: 033220/2021/0023

### **16.32.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Trattfelderstraße“**

XVI. Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.02.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.32.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Trattfelderstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) Auf dem Baufeld A ist ausschließlich eine offene oder gekuppelte Bebauung zulässig.
- (2) Auf den übrigen Grundstücken ist ausschließlich eine gekuppelte oder geschlossene Bebauung zulässig.
- (3) Wohnnutzungen sind unzulässig.

#### **§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Es wird gemäß der Plandarstellung ein Baufeld festgelegt.
- (2) Das Baufeld A umfasst die Grundstücke .307, .847, 106/2, 106/3, 108/5 und 108/15 der KG Webling mit einer Gesamtfläche von ca. 8.775 m<sup>2</sup>.
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (4) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Baufeld A	mindestens 0,2 bis höchstens 0,4
Übrige Grundstücke	mindestens 0,25 bis höchstens 0,45
- (5) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit mindestens 0,8 bis höchstens 1,3 festgelegt.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien, Baufluchtlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,50 m über die Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien vortreten.
- (3) Bei Baufluchtlinien sind mindestens 70 % der straßenseitigen Fassadenfläche von Gebäuden an der Baufluchtlinie zu situieren.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 5,50 m
4 G	max. 17,00 m
5 G	max. 21,00 m
7 G	max. 29,00 m

- (2) Höhenbezugspunkt: jeweiliges Gehsteigniveau der Kärntner Straße oder Trattfelderstraße.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung bis 10 ° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 2,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone und Erker dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie vortreten.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (5) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.
- (6) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen innerhalb der Baugrenz-, Baufluchtlinien und Tiefgaragengrenzen oder in Hochgaragen innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten.

Auf dem Baufeld A können maximal 20 % dieser Stellplätze auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien errichtet werden.

Auf den übrigen Grundstücken können jeweils maximal 5 Stellplätze auf Abstellflächen im Freien entsprechend der Eintragung im Plan (vgl. Legende zum Plan) oder innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

- (2) Tiefgaragen können allfällige Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen überschreiten.  
(3) Beim Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind je Dienstnehmer:in zwischen 0,13 und 0,24 PKW-Abstellplätze herzustellen.

Beim Neubau von Ladengeschäften und Geschäftshäusern sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen 0,4 und 5,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.

Bei Neubauten für Gastgewerbe-Nutzungen sind je Sitzplatz zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen.

Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen.

Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.

- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 1.000 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.  
(5) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
  - in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.(6) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.  
(7) Je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.  
(8) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Mindestens 20 % der Bauplatzfläche sind als unbebaute Grünflächen auszubilden.  
(2) Im Plan sind Baumpflanzungen eingetragen; geringfügige Abweichungen der Lage sind zulässig.  
(3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.  
(4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.

Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- |  |             |
|--|-------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)                | mind. 9,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)              | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.

- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Je 150 m<sup>2</sup> Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (9) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (12) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen auf Gebäuden sind ausschließlich bis zu einer Höhe von maximal 7,50 m (Oberkante der Werbeanlage) an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistiche Abbildungen u. dgl. über 2,0 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Freistehende Werbepylone sind bis zu einer Höhe von maximal 5,50 m zulässig. Auf dem Baufeld A sind maximal 2 Werbepylone zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten und Umnutzungen zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.02.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14 - 083620/2020/0043

### **17.26.0 Bebauungsplan „Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg“ XVII. Bez. KG Rudersdorf**

Der **2. Entwurf** des 17.26.0 Bebauungsplanes „Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 29. Februar 2024 bis Donnerstag, 2. Mai 2024**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag von 8:00 bis 15:00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2 - 167403/2023/0001

### **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 30. April 2024 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16.04.2024 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-156986/2023/0011

Graz, 23. Februar 2024

## Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 23. Februar 2024 über das Straßenbauvorhaben der Errichtung eines **Geh- und Radwegs mit Anschlüssen im Bereich des Tiefentalwegs und der Bahnhofstraße** gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Bahnhofs Messendorf wird die bestehende Geh- und Radwegunterführung Tiefentalweg abgetragen und rund 25 m weiter östlich durch eine neue barrierefreie Geh- und Radwegunterführung unter der Bahnanlage und der Landesstraße ersetzt.

Nordrampe:

Die nordseitige Rampe wird an die Messendorfer Straße angebunden. Zusätzlich wird Richtung Osten noch ein weiterer 2 m breiter Gehweg mit Anbindung an die Messendorfer Straße errichtet. Im Bereich des engen Bogens mit dem Radius  $R=6,5$  m wird die Fahrbahn auf 6,58 m verbreitert. Die Geh- und Radwegrampe hat eine maximale Neigung von 6%, die mit regelmäßigen 1,2 m langen Zwischenpodesten mit einer Neigung von 2% unterbrochen wird.

Südrampe:

Die Südrampe wird nach Unterquerung des höhenmäßig relevanten Bereiches der dreigleisigen Bahnanlage mit 4% ausgeführt. Sie bindet in den 3 m breiten Geh- und Radweg ein, der als Verbindung von der Tiefentalstraße bis zur Landesstraße L395 hergestellt wird.

Der Geh- und Radweg entlang der L395 Richtung Messendorf wird im Zuge eines Kontextprojekts mit einer Breite von 3,5 m ausgebaut werden. Der Geh- und Radweg quert mittels Querungshilfen die beiden Fahrsteifen (Zu- und Ausfahrtsstreifen für Lkw) der Farina-Mühle.

Unmittelbar nach der Straßenbrücke werden kurze Flügelmauern hergestellt, wobei bei der westseitigen Flügelmauer ein Stiegenaufgang integriert wird, der eine direkte Verbindung zum Tiefentalweg schafft. Der weitere Verlauf der Geh- und Radwegrampe wird offen mit beidseitigen Böschungen mit einer Neigung von 2:3 hergestellt. Der Geh- und Radweg bindet einerseits an den geplanten Geh- und Radweg entlang der L395 Richtung Messendorf und andererseits an den Tiefentalweg an. Auf der Nordseite mündet der Geh- und Radweg in die Messendorfer Straße.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in

der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden  
Verordnungsplan (Maßstab 1:500) vom 22.09.2023, einliegend in der Projektmappe "Messendorf,  
Geh- und Radweg UF Tiefentalweg und Bahnhofsstraße, straßenrechtliche Einreichung 2023" der  
integral Ziviltechniker GmbH vom 19. und 20.10.2023 zu ersehen (Einlage 0053).

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-138323/2023/0012

Graz, 2. Februar 2024

### Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 2. Februar 2024 über das Straßenbauvorhaben betreffend den Bau einer richtungsgebundenen Zu- und Ausfahrt mit **Geh- und Radwegausbau im Bereich der Messendorfer Straße** gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Zu- und Ausfahrt:

Die richtungsgebundene Zufahrt mit der Einfahrtstropfete wird bei Straßenkilometer 0,550 der L 395 Messendorfer Straße situiert. Die Länge des gegenständlichen Projekts beträgt 165 m.

Der Einbindungsbereich zum Grundstück Nr. 584, KG 63114 Graz Stadt-Messendorf, wird schiefwinkelig, etwa mit 45° von der Landesstraße mit einer Geraden ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 5 m und wird an beiden Fahrbahnseiten mit Granitleistensteinen begrenzt.

Etwa nach 40 m schwenkt die Trasse in einen Linksbogen mit einem Radius von R=30 m ein, um dann unmittelbar danach wieder in einen Rechtsbogen mit einem Radius von R=60 m bis zum Baulosende bei km 0,090 überzugehen.

In diesem Abschnitt ist eine zweistreifige Lkw-Einfahrtsspur vorgesehen.

Die Ausfahrtsspur mündet bei km 0,585 in die Landesstraße L 395 ein. Die Fahrbahnbreiten betragen zwischen 3,5 m und 6,7 m.

Geh- und Radweg:

Der Geh- u. Radwegausbau mit einer Breite von 3 m beginnt mit der Querungsstelle bei der Einbindung des Tiefentalwegs und führt Richtung Osten parallel zur L 395, wo eine Gehweganbindung (b=2 m) bis zur Wartefläche der Randhaltestelle bei km 0,530 mit einer Länge von 15 m vorgesehen ist.

Der weitere Verlauf des Gehwegs mit einer Breite von 2 m führt bis zum Zu- und Ausfahrtsbereich der Lkw-Spur und quert diese in östlicher Richtung. Nach dem Ausfahrtsbereich geht der Gehweg in den Gehsteig entlang der L 395 über und endet an der Teilabschnittsgrenze.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in

der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 08.08.2023, GZ: Partei-PK-Goo-2020-01-B, einliegend in der Projektmappe "L 395, Messendorfer Straße, Richtungsgebundene Zu- und Ausfahrt mit Geh- und Radwegausbau, Teilabschnitt Stadt Graz, L 395 km 0,476.000 bis km 0,641.000, Länge ~ 165 m, Einreichprojekt 2023" der Ingenieurbüro Pilz Verkehrs-Planung GmbH und Partner Co KG vom 08.08.2023, GZ: Partei-PK-Goo-2020 01 B, idF der Nachreichung vom 22.11.2023 (eingelangt am 04.12.2023) zu ersehen (Einlagennummer 7).

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-213620/2022/0017

Graz, 2. Februar 2024

### Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 2. Februar 2024 über das Straßenbauvorhaben der Errichtung einer **Erschließungsstraße für das Quartier 12** und eines Schulvorplatzes auf dem Reininghausareal gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Die Erschließungsstraße bindet im Süden an die Kratkyste Straße an. Die Fahrbahnbreite der Zweirichtungsfahrbahn beträgt 5,25 m. Westlich der Fahrbahn ist ein Multifunktionsstreifen sowie ein Gehweg situiert. Auch auf der östlichen Seite der Fahrbahn befindet sich ein Gehsteig.

Von der Erschließungsstraße gehen nach Westen zwei Zufahrten zur Tiefgarage des Bauplatzes 1 (gemäß dem Bebauungsplan 05.30.0 "Reininghaus Q 12 Kratkyste Straße Alte Post Straße") ab.

Nach den Zufahrten zur Tiefgarage beginnt der Bereich der Fußgängerzone. Auf einer Länge von 13,6 m ist hier eine Fahrspur für Kfz mit einer Breite von 5,25 m vorgesehen.

Die Erschließungsstraße quert anschließend den Bereich des vorgesehenen Reininghausplatzes und wird als Fußgängerzone mit einer Breite von insgesamt 15 m bis zum Projekt "Unterführung Josef-Huber-Gasse" im Norden weitergeführt.

Der Schulvorplatz hat eine Länge von ca. 50 m und bindet im Westen an die Erschließungsstraße an. Die Breite beträgt auf der westlichen Seite (beim Anschluss an die Erschließungsstraße für das Quartier 12) 21,7 m, auf der östlichen Seite (beim Anschluss an die Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße) 27 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:250) vom 01.04.2023, GZ: 20-045, einliegend in der Projektsmappe "Graz Reininghaus, straßenrechtliches Einreichprojekt, Abschnitt: Straßenabschnitt Erschließungsstraße Q12, 2022" der Planum Fallast Tischler & Partner GmbH, vom November 2022, GZ: 20-045, idF der Nachreichung vom 09.08.2023 zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-223768/2022/0015

Graz, 2. Februar 2024

## Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 2. Februar 2024 über das Straßenbauvorhaben der **Erschließung der Quartiere 17/18** auf dem Reininghausareal gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

### Brauhausstraße

Der Abschnitt beginnt bei Projekt-km 0,263 und schließt an den bereits ausgebauten Abschnitt der Brauhausstraße an.

Im ersten Abschnitt wird auf der Westseite ein Gehsteig in einer variablen Breite neben der Fahrbahn geführt.

Bei Projekt-km 0,3+3,916 schließt westlich die Teichäckergasse an die Brauhausstraße an. Ab der Teichäckergasse wird westlich entlang der Brauhausstraße ein 3 m breiter Gehweg geführt, der von der Fahrbahn durch einen Grünstreifen getrennt ist.

Bei Projekt-km 0,390 mündet westlich die Zufahrt zur Tiefgarage des Quartiers Q17 Nord ein. Ab dort werden der Gehweg und der Radweg in Verlängerung der Brauhausstraße zusammengeführt und ab ca. Projekt-km 0,410 als kombinierter Geh- und Radweg bis zum Abschnittsende beim Anschluss an die Reininghausstraße geführt. Bis Projekt-km 0,455 schließt an den kombinierten Geh- und Radweg im Westen ein variabel breiter Grünstreifen an, der ab Projekt-km 0,455 im Osten situiert ist.

In der Höhenlage fällt die Brauhausstraße anfangs mit 1,03% ab und steigt danach bis auf ein kurzes Gefälle (0,3%) kontinuierlich mit Steigungen zwischen 0,3% und 1% bis zur Reininghausstraße an.

### Hopfengarten

Der Arbeitstitel "Hopfengarten" bezeichnet das Gestaltungskonzept für den dreieckigen Quartiersplatz im Westen von Graz-Reininghaus. Er liegt südlich der Reininghausstraße, zwischen der Brauhausstraße und der GKB-Strecke.

## **Teichäckergasse**

Die Teichäckergasse bindet im Osten an die Brauhausgasse an. Sie führt in einer Geraden in Richtung Westen bis zur GKB-Strecke. Auf der Südseite der 4 m breiten Fahrbahn der Teichäckergasse sind verschiedene Nutzungen auf einem 2 m breiten Streifen (Grünstreifen, Zufahrten, Ausweichen bzw. Aufenthaltsbereiche) vorgesehen.

Bei Projekt-km 0,1+0,925 schließt südlich der Verbindungsradweg Q17 Süd an die Teichäckergasse an. Ab dort wird die Teichäckergasse bis zum Abschnittsende bei Projekt-km 0,1+40,436 als kombinierter Geh- und Radweg geführt.

Die Höhenlage richtet sich nach den fixen Anschlusshöhen der bestehenden Zufahrten zu den südlichen Wohnobjekten und variiert zwischen Gefällestrecken (0,3-1,5%) und Steigungsstrecken (0,3%).

## **Kratkystraße**

Die Kratkystraße schließt an die Brauhausstraße an. Die Trasse verläuft bis Projekt-km 0,0+95,380 in einer Geraden in Richtung Westen in schwenkt danach leicht in nordwestliche Richtung.

An die 4 m bis 5,5 m breite Fahrbahn schließen unterschiedliche Nutzbereiche (Grünstreifen, Aufenthaltsflächen, etc...) an.

Der Abschnitt endet bei Projekt-km 0,1+89,097.

In der Höhenlage fällt die Trasse anfänglich bis ca. Projekt-km 0,027 mit 2,5% ab, steigt danach bis ca. Projekt-km 0,157 mit Steigungen zwischen 0,3% und 0,8% an und fällt danach wieder bis zum Abschnittsende mit 0,3% ab.

## **Verbindungsradweg Q17 Süd**

Der Verbindungsradweg Q17 Süd führt von der Teichäckergasse im Norden bis zur Kratkystraße im Süden.

Bis zur Zufahrt (für Feuerwehr, Müllabfuhr) zum Quartier Q17 Süd bei Projekt-km 0,0+44,812 wird der Verbindungsradweg als 5 m breite Straße ausgeführt. Es folgt ein kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m auf einer Länge von 26 m. Anschließend beträgt die Breite 4,5 m.

Im ersten Abschnitt ist ostseitig ein Grünstreifen vorgesehen. Anschließend sind beidseitig Grünstreifen vorgesehen, die teilweise als Verrieselungsmulden genutzt werden.

Der Abschnitt Verbindungsradweg Q17 Süd endet bei Projekt-km 0,1+31,418 mit dem Anschluss an die Kratkystraße.

In der Höhenlage fällt die Trasse bis zu ca. Projekt-km 0,068 mit 0,8% ab, steigt danach bis ca. Projekt-km 0,112 mit 0,3% an und fällt schließlich bis zum Abschnittsende mit 0,3% ab.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:500), GZ: 22/306-REQ, einliegend in der Projektmappe "Graz Reininghaus, Erschließung Q 17/18, Einreichprojekt 2022", vom September 2021, GZ: 22/306-REQ, des DI Georg Frisch zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: ABI-002631/2003/0339

**Richtlinie** des Gemeinderates vom 30.3.2023; GZ.: ABI-002631/2003/0324, in der Fassung vom 15.02.2024, GZ: ABI-002631/2003/0339, betreffend die

### **Betriebsförderung und Personalförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte.**

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

#### **§ 1 Fördergegenstand**

Die Stadt Graz gewährt Trägern, die am einheitlichen Tarifsysteem für städtische Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) teilnehmen, Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden.

#### **§ 2 Teilnahme am Tarifsysteem**

Zur Teilnahme am Tarifsysteem ist der Abschluss des Vertrags Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Träger (Betreiber) in der vom Gemeinderat am 18.01.2024, GZ.: ABI-002631/2003/0333, beschlossenen Fassung notwendig.

#### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

##### **3.1. Aufgabenbereich**

Der Betreiber übernimmt in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 - StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

### **3.2. Personal**

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

### **3.3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Der Betreiber ist verpflichtet, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBBG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

### **3.4. Betriebsformänderungen**

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

### **3.5. Aufnahmekriterien**

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. auch von nicht in Graz wohnhaften Kindern, deren Erziehungsberechtigte MitarbeiterInnen der Betreiber sind (= Mitarbeiterkinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder und Mitarbeiterkinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen

### **3.6. Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration**

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine Klient:innenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

### **3.7. Behördliche Bewilligungen**

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

### **3.8. Kostenbeiträge**

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Für Mitarbeiterkinder gilt im Kindergarten und in der Kinderkrippe die Sozialstaffel des Landes, im Hort, AEW und Kinderhaus ist der Vollpreis zu bezahlen. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung.

Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

### **3.9. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit**

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches - UGB zu führen.

### **3.10. Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

Der Betreiber übernimmt in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 - StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung. Die Förderung besteht in einer Subjektförderung, einer Betriebsförderung und einer Personalförderung.

#### **§ 4 Gegenstand der Förderung**

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI- 181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ: A6- 002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016 sowie vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt- und Betriebsförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBBG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG 2019) idgF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBBG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

#### **4.1. Subjektförderung**

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Für auswärtige Kinder und Mitarbeiterkinder wird keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 1.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 1.3., für die Monate Februar, März und April bis 1.6., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 1.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 - 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet.

#### **4.2. Betriebsförderung**

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen Betreuungsform abzüglich der

Personalförderung des Landes, der Personalförderung der Stadt Graz und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent (Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat ausgezahlt und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

#### **4.3. Die Personalförderung**

Die Personalförderung der Stadt Graz bei Verwendung des einheitlichen Gehaltsschemas berechnet sich wie folgt:

- monatl. Personalförderung des Landes bei Verwendung des einheitlichen Gehaltsschemas
- monatl. Personalförderung des Landes bei Verwendung eines niedrigeren Gehaltsschemas
- = 70% der Personalmehrkosten

Von diesen 70% wird die Personalförderung der Stadt Graz (30 % der Personalmehrkosten) über eine Schlussrechnung berechnet.

#### **4.4. Berechnung der Förderbeträge auf Normkosten**

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine Kinderbetreuungsgruppe (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche Gruppengrößen, abgestellt:

- (1) Gruppengröße = **100 %** der Kinderhöchstzahl
- (2) Gruppengröße = **90 %** der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (3) Gruppengröße = **75 %** der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (4) Gruppengröße = **50 %** der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)

#### **4.5. Berechnung der Förderbeträge abweichend von Normkosten**

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- (1) Förderbetrag (100 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die 2. Gruppengröße
- (2) Förderbetrag (90 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße
- (3) Förderbetrag (75 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße
- (4) Förderbetrag (50 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 4. Gruppengröße

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten

Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Bei Jahresbetrieben wird zur Ermittlung der Betriebsförderung für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, 18.1.2024 und 15.2.2024, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung für Bildung und Integration wird vom Gemeinderat ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung durchzuführen. Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Die Valorisierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der Valorisierung des im Normkostenmodell angewandten Gehaltsschemas.

Die Betriebsförderungen wird ab Jänner des jeweiligen Kalenderjahres valorisiert und gilt für das gesamte Kalenderjahr unter Berücksichtigung der neu festzusetzenden Elternbeiträge für das jeweils neue Betreuungsjahr.

Die Betriebsförderungen und Personalförderungen werden durch die Stadt Graz in 4 Teilbeträgen mit

- **05.11.** - für die Monate September, Oktober und November
- **05.02.** - für die Monate Dezember, Jänner und Februar,
- **05.06.** - für die Monate März, April und Mai sowie
- **20.08.** - für die Monate Juni, Juli und August

überwiesen.

## **§ 5 Nachweis und Kontrolle**

### **5.1. Kinderliste**

Der Betreiber ist verpflichtet, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, bis spätestens zum 5. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

## **5.2. Einschau- und Überprüfungsrecht**

Die Stadt Graz bzw. ein von ihr beauftragter Prüfer (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit - auch vor Ort - zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte vom Betreiber zu verlangen.

## **5.3. Datenschutzrechtliche Einwilligung**

Der Betreiber ist verpflichtet, die Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist der Betreiber verpflichtet, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das

„Zentrale Vormerksystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten" genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber muss die Stadt Graz ermächtigen, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.2.2024 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

**Tariftabellen siehe Anhang**

## Betriebsförderungen 2023/2024 je Gruppe/Monat ab 01.01.2024

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage		Ganztage (8 - <12 Stunden)			Erweiterter Ganztage
		Öffnungszeit: 5 - 6 Stunden Betreuung 6 Std.	Öffnungszeit: >6 - <8 Stunden Betreuung 8 Std.	Öffnungszeit: 9 - 10 Stunden Betreuung 8 Std.	Öffnungszeit: 9 - 10 Stunden Betreuung 10 Std.	Öffnungszeit: >10 - 12 Stunden Betreuung 10 Std.	
Kindergarten	Erstgruppe	2.514,76	4.105,12	5.932,07	4.837,24	7.443,69	8.177,17
	weitere Gruppe	4.964,22	6.554,57	8.547,85	7.453,01	10.059,46	11.405,40
Kinderkrippen	Erstgruppe	5.599,72	8.481,12	10.317,02	9.477,02	12.584,01	14.203,37
	weitere Gruppe	8.049,17	10.930,57	12.932,80	12.092,80	15.199,78	17.431,60
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	2.944,60		6.550,01	5.625,74		9.023,27
	weitere Gruppe	5.394,06		9.165,78	8.241,51		12.251,51
Kinderhäuser	Erstgruppe			10.619,72	9.438,60		
	weitere Gruppe			15.709,92	14.528,80		
Horte	Erstgruppe	4.080,18					
	weitere Gruppe	6.412,99					
Heilpädagogische Kindergärten	Erstgruppe	1.197,54					
	weitere Gruppe	1.197,54					

### Gestaffelte Förderbeträge abhängig von der Gruppengröße

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	24 - 22	21 - 19	18 - 13	12 - 0	24 - 22	21 - 19	18 - 13	12 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Halbtage 5 - 6 Std. (6 Std.Betr.)	2.514,76	2.263,29	1.886,07	1.257,38	4.964,22	4.467,80	3.723,16	2.482,11
6 - 8 Std. (8 Std.Betr.)	4.105,12	3.694,61	3.078,84	2.052,56	6.554,57	5.899,12	4.915,93	3.277,29
9 - 10 Std. (8 Std.Betr.)	5.932,07	5.338,87	4.449,05	2.966,04	8.547,85	7.693,06	6.410,88	4.273,92
9 - 10 Std. (10 Std.Betr.)	4.837,24	4.353,51	3.627,93	2.418,62	7.453,01	6.707,71	5.589,76	3.726,50
10 - 12 Std. (10 Std.Betr.)	7.443,69	6.699,32	5.582,77	3.721,84	10.059,46	9.053,51	7.544,59	5.029,73
erw.Ganztage ab 12 Std. (10 Std.Betr.)	8.177,17	7.359,45	6.132,87	4.088,58	11.405,40	10.264,86	8.554,05	5.702,70

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Halbtage 5 - 6 Std. (6 Std.Betr.)	5.599,72	5.039,75	4.199,79	2.799,86	8.049,17	7.244,26	6.036,88	4.024,59
6 - 8 Std. (8 Std.Betr.)	8.481,12	7.633,00	6.360,84	4.240,56	10.930,57	9.837,51	8.197,93	5.465,29
9 - 10 Std. (8 Std.Betr.)	10.317,02	9.285,32	7.737,77	5.158,51	12.932,80	11.639,52	9.699,60	6.466,40
9 - 10 Std. (10 Std.Betr.)	9.477,02	8.529,32	7.107,77	4.738,51	12.092,80	10.883,52	9.069,60	6.046,40
10 - 12 Std. (10 Std.Betr.)	12.584,01	11.325,61	9.438,01	6.292,00	15.199,78	13.679,80	11.399,84	7.599,89
erw.Ganztage ab 12 Std. (10 Std.Betr.)	14.203,37	12.783,03	10.652,52	7.101,68	17.431,60	15.688,44	13.073,70	8.715,80

alterserw. Gruppen	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Halbtage 5 - 6 Std. (6 Std.Betr.)	2.944,60	2.650,14	2.208,45	1.472,30	5.394,06	4.854,65	4.045,54	2.697,03
9 - 10 Std. (8 Std.Betr.)	6.550,01	5.895,01	4.912,51	3.275,01	9.165,78	8.249,21	6.874,34	4.582,89
10 - 10 Std. (10 Std.Betr.)	5.625,74	5.063,16	4.219,30	2.812,87	8.241,51	7.417,36	6.181,13	4.120,76
erw.Ganztage ab 12 Std.	9.023,27	8.120,94	6.767,45	4.511,64	12.251,51	11.026,36	9.188,63	6.125,75

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
9 - 10 Std. (8 Std.Betr.)	10.619,72	9.557,75	7.964,79	5.309,86	15.709,92	14.138,93	11.782,44	7.854,96
9 - 10 Std. (10 Std.Betr.)	9.438,60	8.494,74	7.078,95	4.719,30	14.528,80	13.075,92	10.896,60	7.264,40

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Ganztage 6-8 Std.	4.080,18	3.672,16	3.060,13	2.040,09	6.412,99	5.771,70	4.809,75	3.206,50

Heilpädagog. Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	18 - 17	16 - 14	13 - 10	9 - 0	18 - 17	16 - 14	13 - 10	9 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl								
Halbtage 5-6 Std. (6 Std.Betr.)	1.197,54	1.077,79	898,16	598,77	1.197,54	1.077,79	898,16	598,77

## Betriebsförderungen 2023/2024 je Gruppe/Monat ab 01.01.2024 ohne Mietkosten

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbtage		Ganztage (8 - <12 Stunden)			Erweiterter Ganztage
		Öffnungszeit: 5 - 6 Stunden Betreuung 6 Std.	Öffnungszeit: >6 - <8 Stunden Betreuung 8 Std.	Öffnungszeit: 9 - 10 Stunden Betreuung 8 Std.	Öffnungszeit: 9 - 10 Stunden Betreuung 10 Std.	Öffnungszeit: >10 - 12 Stunden Betreuung 10 Std.	
Kindergarten	Erstgruppe	815,67	2.406,03	4.232,98	3.138,15	5.744,60	6.478,08
	weitere Gruppe	3.265,13	4.855,48	6.848,76	5.753,92	8.360,37	9.706,31
Kinderkrippen	Erstgruppe	4.183,81	7.065,21	8.901,11	8.061,11	11.168,10	12.787,46
	weitere Gruppe	6.633,27	9.514,66	11.516,89	10.676,89	13.783,87	16.015,69
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	1.245,51		4.850,92	3.926,65		7.324,18
	weitere Gruppe	3.694,96		7.466,69	6.542,42		10.552,42
Kinderhäuser	Erstgruppe			6.938,36	5.757,23		
	weitere Gruppe			12.028,56	10.847,43		
Horte	Erstgruppe	1.928,00					
	weitere Gruppe	4.260,81					

### Gestaffelte Förderbeträge abhängig von der Gruppengröße

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	24 - 22	21 - 19	18 - 13	12 - 0	24 - 22	21 - 19	18 - 13	12 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	815,67	734,11	611,76	407,84	3.265,13	2.938,62	2.448,85	1.632,56
Halbtage 5 - 6 Std. (6 Std. Betr.)	2.406,03	2.165,43	1.804,52	1.203,01	4.855,48	4.369,93	3.641,61	2.427,74
6 - 8 Std. (8 Std. Betr.)	4.232,98	3.809,68	3.174,74	2.116,49	6.848,76	6.163,88	5.136,57	3.424,38
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	3.138,15	2.824,33	2.353,61	1.569,07	5.753,92	5.178,53	4.315,44	2.876,96
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	5.744,60	5.170,14	4.308,45	2.872,30	8.360,37	7.524,33	6.270,28	4.180,18
10 - 12 Std. (10 Std. Betr.)	6.478,08	5.830,27	4.858,56	3.239,04	9.706,31	8.735,68	7.279,73	4.853,16
erw. Ganztage ab 12 Std. (10 Std. Betr.)								

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	4.183,81	3.765,43	3.137,86	2.091,91	6.633,27	5.969,94	4.974,95	3.316,63
Halbtage 5 - 6 Std. (6 Std. Betr.)	7.065,21	6.358,69	5.298,91	3.532,60	9.514,66	8.563,20	7.136,00	4.757,33
6 - 8 Std. (8 Std. Betr.)	8.901,11	8.011,00	6.675,84	4.450,56	11.516,89	10.365,20	8.637,67	5.758,44
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	8.061,11	7.255,00	6.045,84	4.030,56	10.676,89	9.609,20	8.007,67	5.338,44
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	11.168,10	10.051,29	8.376,08	5.584,05	13.783,87	12.405,49	10.337,91	6.891,94
10 - 12 Std. (10 Std. Betr.)	12.787,46	11.508,71	9.590,59	6.393,73	16.015,69	14.414,12	12.011,77	8.007,85
erw. Ganztage ab 12 Std. (10 Std. Betr.)								

alterserw. Gruppen	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	1.245,51	1.120,96	934,13	622,75	3.694,96	3.325,47	2.771,22	1.847,48
Halbtage 5 - 6 Std. (6 Std. Betr.)	4.850,92	4.365,83	3.638,19	2.425,46	7.466,69	6.720,02	5.600,02	3.733,35
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	3.926,65	3.533,98	2.944,99	1.963,32	6.542,42	5.888,18	4.906,82	3.271,21
10 - 10 Std. (10 Std. Betr.)	7.324,18	6.591,76	5.493,13	3.662,09	10.552,42	9.497,17	7.914,31	5.276,21
erw. Ganztage ab 12 Std.								

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	6.938,36	6.244,52	5.203,77	3.469,18	12.028,56	10.825,70	9.021,42	6.014,28
9 - 10 Std. (8 Std. Betr.)	5.757,23	5.181,51	4.317,92	2.878,62	10.847,43	9.762,69	8.135,57	5.423,72
9 - 10 Std. (10 Std. Betr.)								

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	1.928,00	1.735,20	1.446,00	964,00	4.260,81	3.834,73	3.195,61	2.130,41
Ganztage 6-8 Std.								

**Personalförderung 2024 der Stadt Graz je Gruppe/Monat ab 01.01.2024**

<b>Art der Einrichtung</b>	<b>Gruppe</b>	Halbtag (tägliche Öffnungszeit: 5-6 Std.)	Halbtag (tägliche Öffnungszeit: <6 >8Std.)	Ganztag (tägliche Öffnungszeit: 8 <12 Std.)	Erweiterter Ganztag (tägliche Öffnungszeit: ab 12 Std.) anwesend: mindestens 1 Betreuungsperson	Erweiterter Ganztag (tägliche Öffnungszeit: ab 12 Std.) anwesend: mindestens 2 Betreuungs- personen
<b>Kinderkrippen</b>	Erstgruppe	543,96	557,37	604,83	756,99	853,62
	weitere Gruppe	325,08	338,49	371,10	468,42	527,61
<b>Kindergärten</b>	Erstgruppe	543,96	557,37	604,83	756,99	853,62
	weitere Gruppe	325,08	338,49	371,10	468,42	527,61
<b>Alterserweiterte Gruppen</b>	Erstgruppe	543,96	557,37	604,83	756,99	853,62
	weitere Gruppe	325,08	338,49	371,10	468,42	527,61
<b>Kinderhäuser</b>	Erstgruppe			1.152,12		
	weitere Gruppe			697,14		
<b>Horte</b>	Erstgruppe	518,52	532,39	577,25	721,79	814,62
	weitere Gruppe	310,06	323,93	354,51	447,18	503,70
<b>Heilpädagogische Kindergärten</b>	Kooperative Gruppe	774,66	659,49			
	Integrationsgruppe	734,98	748,86			

## RICHTLINIE

GZ.: A5 - 144129/2023/0008

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 in der Fassung vom 15.02.2024 über die **Einführung des Pilotprojektes „Pflegerische Angehörige“**.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 16 Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 1/2022 wird aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

### I. Präambel

Gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 1/2022 sind „Soziale Dienste“ über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

Neben den bereits bestehenden und über vertragliche Vereinbarungen mit der Steiermärkischen Landesregierung institutionalisierten Formen der mobilen Pflege soll als neuer Sozialer Dienst gemäß dieser Richtlinie die Anstellung von maximal 15 pflegenden Angehörigen für den Projektzeitraum ab Gewährung der Förderung bis längstens 31.12.2024 umgesetzt werden. Die Anstellung der pflegenden Angehörigen ist ein Pilotprojekt, das bei entsprechender Annahme, Umsetzbarkeit und wirtschaftlicher Möglichkeit etabliert werden kann.

Durch die Anstellung von pflegenden Angehörigen soll zum einen die sozialversicherungsrechtliche Absicherung wie auch die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser pflegenden Angehörigen gewährleistet und zum anderen für die pflegebedürftige Person, der Verbleib im eigenen Zuhause ermöglicht werden.

Durch die Etablierung der Anstellung von pflegenden Angehörigen soll ein zusätzliches Versorgungsangebot für zu pflegende Personen im häuslichen Umfeld geschaffen werden und gleichzeitig Engpässe bei mobilen Diensten und in Pflegeheimen durch die zusätzlichen Ressourcen aufgrund der Pflege durch die pflegenden Angehörigen geschaffen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Förderung, Abwicklung und Rückzahlung, sind in der gegenständlichen Richtlinie festgelegt. Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Prüfung auf Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Anstellung als pflegende/r Angehörige:r und Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 1 Begriffsdefinitionen**

1. Wirtschaftsgemeinschaft: Zwei (oder mehrere) Personen, die in einer Wohneinheit zusammenleben und ihren Haushalt in wirtschaftlicher Hinsicht (gänzlich/teilweise) gemeinsam führen.
2. Alleinstehende Person: Bezugsberechtigte Person, die mit keiner weiteren Person eine Wirtschaftsgemeinschaft bildet.
3. Bezugsberechtigte: Person, die eine Leistung gemäß dieser Richtlinie beantragt hat und der eine Leistungen gewährt wurde.
4. Pflegebedürftige Person: Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, Klient:in der Hauskrankenpflege ist, jedoch keine nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz – StBHG LGBL Nr. 94/2014 idGF. anerkannte Person ist, dennoch die Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt.
5. Pflegende/r Angehörige/r: Person, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idGF. ist und die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt, da sie die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt (Siehe auch § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie).
6. Förderungsempfängerin: Förderungsempfängerin ist die pflegebedürftige Person.
7. Förderungsgeberin: Förderungsgeberin ist die Stadt Graz.
8. Vertretung: Person, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idGF. ist, die Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt und die ersatzweise die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt, wenn der/die pflegende Angehörige verhindert ist.
9. Einkommen: Alle Einkünfte gemäß § 12 dieser Richtlinie.
10. Einkommensgrenze: Beträge entsprechend der EU-SILC-Grenze (für alleinstehende Personen bzw. für unterhaltsberechtigter Ehepartner:innen/Eingetragene Partner:innen) zuzüglich eines Betrages in Höhe von EUR 500,00.
11. Selbstbehalt: Finanzieller Eigenanteil, den die pflegebedürftige Person selbst zu tragen hat.
12. Sonderbedarf: Von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt angeordnete Betreuung durch eine/n diplomierte/n Gesundheits- und Krankenpfleger:in (DGKP) der vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen, bei der der Eigenanteil

der Kosten für Hauskrankenpflege gemäß dem Tarifschema des Landes unter Nachweis einer entsprechenden Rechnungslegung von der Förderungsgeberin übernommen werden kann (Siehe § 14 dieser Richtlinie).

13. Amtssachverständige für Pflege: Organe der Verwaltungsbehörde, die zur Begutachtung von fachlichen Fragestellungen bestellt wurden.
14. Hauskrankenpflege: Wird von Personen ausgeübt, die aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes dazu ermächtigt sind und beinhaltet fachliche Pflegeleistungen, aber auch Beratung und Unterstützung der pflegenden Angehörigen im häuslichen Umfeld einer pflegebedürftigen Person.
15. Förderzeitraum: Zeitraum, für dessen Dauer die Förderung zur zweckentsprechenden Verwendung von der Förderungsgeberin gewährt wird. Dieser Zeitraum entspricht nicht dem Projektzeitraum.
16. Projektzeitraum: Der Projektzeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet mit Ablauf des 31.12.2024.
17. Vertretungszeitraum: Zeitspanne, in der die Vertretung die Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Person übernimmt.
18. Begünstigtenkreis: Pflegebedürftige Personen, die die Voraussetzungen auf Zuerkennung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie erfüllen und denen auch tatsächlich eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie zuerkannt wird.
19. Lebensgefährte/Lebensgefährtin: Ist die Person, die in einer Partnerschaft mit der pflegebedürftigen Person ist und mit ihr zusammen in einer Hausgemeinschaft lebt.
20. EU-SILC: Steht für European Union Statistics on Income and Living Conditions (Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen) und ist eine Erhebung über die Lebensbedingungen in der Europäischen Union.

## **§ 2 Angehörige, Pflegende Angehörige**

(1) Angehörige der pflegebedürftigen Person im Sinne dieser Richtlinie sind

1. der/die Ehepartner:in,
2. der/die eingetragene Partner:in,
3. die Verwandten in gerader Linie (Kinder, Enkel) und die Verwandten zweiten (Geschwister) und dritten Grades (Tanten/Onkel, Nichten/Neffen) in der Seitenlinie,
4. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. die Wahleltern und Wahlkinder,
6. die Stiefeltern und Stiefkinder, sowie
7. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.

(2) Die Zuerkennung des Status als „Pfleger:in“ iSd. § 1 Z 5 iVm. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie, ist nur gegeben, wenn alle Voraussetzung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind.

(3) Es ist für den/die pflegende/n Angehörige:n eine Vertretung namhaft zu machen, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. ist.

### **§ 3 Persönliche Voraussetzungen**

(1) Förderungsvoraussetzungen sind, dass

1. bei der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich die Pflegestufe 3, 4, 5, 6 oder 7 vorliegt,
2. die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr nachweislich ihren Hauptwohnsitz in Graz hat,
3. die pflegebedürftige Person österreichische/r Staatsbürger:in ist, oder zu einem mehr als drei Monate andauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist und nicht zur Zielgruppe nach dem Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG) zählt,
4. die pflegebedürftige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
5. im Falle des Entfalles der Geschäftsfähigkeit iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. der pflegebedürftigen Person muss eine aktivierte Vorsorgevollmacht oder der Nachweis über die gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung vorgelegt werden.
6. die pflegebedürftige Person nicht zur Zielgruppe des Steiermärkischen Behindertengesetzes – StBHG, LGBl. Nr. 94/2014 idgF. zählt,
7. der/die pflegende Angehörige nachweislich in Graz seinen/ihren Hauptwohnsitz hat,
8. der/die pflegende Angehörige voll geschäftsfähig ist und keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, weil sie oder er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
9. der/die pflegende Angehörige kein anderes Dienstverhältnis ausübt, das aufgerechnet auf die Zeit, die für die Pflege der pflegebedürftigen Person aufgewendet wird, zu einer Überschreitung der gesamten Arbeitszeit im Ausmaß von 40 Stunden aufgrund beider Dienstverhältnisse (der Anstellung als pflegende/r Angehörige/r und der Anstellung im Rahmen des anderen Dienstverhältnisses) führt,
10. der/die pflegende Angehörige österreichische/r Staatsbürger:in ist, oder über einen Aufenthaltstitel verfügt, der zum Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berechtigt,
11. der/die pflegende Angehörige gesundheitlich (Siehe § 5 Abs. 5 Z 3 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.
12. die Vertretung nachweislich in Graz ihren Hauptwohnsitz hat,
13. die Vertretung voll geschäftsfähig ist,
14. die Vertretung gesundheitlich (Siehe § 5 Abs. 6 Z 2 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Wenn die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während der Projektlaufzeit eine 24-Stunden-Betreuung benötigt, führt das nicht automatisch zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend zur Einstellung der Förderung,

1. wenn die Gründe für die 24-Stunden-Betreuung im Vorliegen einer schweren demenziellen Erkrankung liegen, wobei der Stadt Graz – Sozialamt hierfür gerontopsychiatrische Befunde vorzulegen sind, die das belegen und zusätzlich eine Beurteilung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt erfolgt.
2. wenn die Gründe für die 24-Stunden-Betreuung darin liegen, dass ab dem Vorliegen der Pflegestufe 5 der Betreuungsaufwand die vereinbarte Wochenstundenzeit (40 Stunden) erheblich überschritten wird und eine Beurteilung betreffend die erhebliche Überschreitung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt erfolgt ist.

#### **§ 4 Fachliche Voraussetzungen**

(1) Wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt feststellen, dass alle Eignungskriterien im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind, informieren sie die pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen betreffend die zu absolvierenden Kurse.

(2) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn der/die pflegende Angehörige nachweisen kann, dass er/sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

(3) Die Vertretung ist verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn die Vertretung nachweisen kann, dass sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

(4) Der Erste-Hilfe-Kurs ist innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.

(5) Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum ist der Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte im Ausmaß von 2 Stunden von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen zu absolvieren. Der Basiskurs ist von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen vor Zuerkennung der Förderung zu absolvieren. Ohne den Nachweis über die Absolvierung des Kurses kann keine Zuerkennung erfolgen.

(6) Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum sind folgende Pflegekurse von den pflegenden Angehörigen, nicht aber von ihren namhaft gemachten Vertretungen zu absolvieren:

1. Praxiskurs Demenz/Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen im Ausmaß von 6 Stunden,
2. Praxiskurs Körperpflege/Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen im Ausmaß von 6 Stunden,

3. Praxiskurs Bewegen und Positionieren/Tipps für rückschonende Pflege im Ausmaß von 6 Stunden, sowie
4. Praxiskurs Sicher und Fit zu Hause/Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum im Ausmaß von 6 Stunden.

(7) Die Kurse gemäß § 4 Abs. 6 dieser Richtlinie sind von den pflegenden Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.

(8) Die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Richtlinie führt zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend der Einstellung der Förderung gemäß dieser Richtlinie, es sei denn, diese ist durch § 4 Abs. 9 oder Abs. 10 dieser Richtlinie begründet.

(9) Die Kurse gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über die Ausbildung als Heimhilfe verfügt und die Qualifikation durch die Vorlage eines Zeugnisses nachweisen kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die Ausbildung als Heimhilfe jedenfalls zu erbringen.

(10) Die Kurse gemäß § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen.

(11) Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Kostentragung der oben angeführten Ausbildungskosten. Kosten für Kurse, die nicht aufgrund der Anstellung als pflegende/r Angehörige/r aufgewendet wurden, werden rückwirkend nicht erstattet.

### **§ 5 Antrag**

(1) Anträge können ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt eingebracht werden.

(2) Anträge können nur von der pflegebedürftigen Person selbst, von deren Erwachsenenvertretung oder von einer zur Vertretung ermächtigten Person (im Sinne des § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF.), eingebracht werden.

(3) Für die Antragstellung ist ausschließlich das von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen der pflegebedürftigen Person in Kopie beizulegen:

1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
2. Einstufungsmitteilung der mobilen Dienste und die dazugehörigen Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, letztgültiger Pflegegeldnachweis)
3. wenn die pflegebedürftige Person durch eine Erwachsenenvertretung/eine:n Bevollmächtigte:n vertreten ist, der Nachweis über die Bestellung zur/zum Erwachsenenvertreter:in oder den Nachweis über die aktivierte Vorsorgebevollmächtigung

4. wenn die pflegebedürftige Person einer anderen Person gemäß § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF. eine Vertretungsvollmacht eingeräumt hat, die Vertretungsvollmacht
  5. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis der pflegebedürftigen Person
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen in Kopie beizulegen:
1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
  2. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis des pflegenden Angehörigen
  3. ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (der/die pflegende Angehörige darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
  4. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
  5. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen der namhaft gemachten Vertretung in Kopie beizulegen:
1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
  2. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis der Vertretung
  3. ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (die Vertretung darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
  4. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
  5. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung
- (7) Dem Antrag sind folgende von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Unterlagen im Original beizulegen:
1. Einwilligungserklärung der pflegebedürftigen Person in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  2. Einwilligungserklärung des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  3. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Vertretung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  4. Einwilligungserklärung aller Personen, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dieser Personen
- (8) Der Antrag gilt erst als ordnungsgemäß und vollständig eingebracht, wenn alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen.
- (9) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Teilnahme an dem Pilotprojekt und Förderung gemäß dieser Richtlinie bei Antragstellung von mehr als 15 Personen, die pflegebedürftig sind und die alle Förderungsvoraussetzungen über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt die Reihung in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge bei der Stadt Graz – Sozialamt.
- (10) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis (Attest) sind von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen Vertretung selbst zu tragen.

### **§ 5a Eignungsprüfung**

(1) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen ist zu berücksichtigen, inwieweit weitere Betreuungspflichten bestehen. Durch eine/n pflegende/n Angehörige:n dürfen maximal zwei pflegebedürftige Personen in einem gemeinsamen Haushalt im Gesamtausmaß von 40 Wochenstunden betreut werden.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen ist zu berücksichtigen, inwieweit sonstige Betreuungspflichten (z.B. im Hinblick auf mehrere kleine Kinder oder Kinder mit schwerer Behinderung) oder sonstige Dienstverhältnisse bestehen.

(3) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige an einer Suchterkrankung leidet.

(4) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (physisch oder psychisch) nicht in der Lage ist, die Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige eine/mehrere mit Vorsatz begangene strafbare Handlung/en gesetzt hat und zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des/der Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

(6) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige nicht damit einverstanden ist, die Pflege zu übernehmen.

(7) Bei Entfall der persönlichen Eignung, tritt die Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend die Beendigung der Förderung ein (Siehe hierzu § 10 dieser Richtlinie).

(8) Die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt geben eine schriftliche pflegefachliche Einschätzung über den Betreuungsbedarf und die persönliche Eignung des/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung ab. Die Zuerkennung einer Förderung ist nur möglich, wenn der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung aus Sicht der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt geeignet sind.

### **§ 5b Entscheidung über den Antrag**

(1) Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Prüfung über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis auf Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Zuerkennung einer Förderung und damit einhergehend die Anstellung als „pflegende Angehörige“ ist für bis zu 15 Personen möglich (Siehe hierzu § 5 Abs. 9 dieser Richtlinie).

(3) Die Zuerkennung einer Förderung und damit einhergehend die Anstellung als „pflegende Angehörige“ ist ausgeschlossen, wenn die Pflege im eigenen Zuhause bereits durch die Beschäftigung einer 24-Stunden-Betreuung gewährleistet ist, es sei denn, es liegen hierfür Gründe gemäß § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie vor.

(4) Wenn die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie an 15 Personen, die pflegebedürftig sind und die alle Förderungsvoraussetzungen über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt ist (Siehe hierzu auch § 5 Abs. 9 dieser Richtlinie), werden die Ergebnisse der Zuerkennungsprüfung und die Unterlagen für die Anstellung der pflegenden Angehörigen an die Leasingfirma übermittelt, die die Anstellung der pflegenden Angehörigen übernimmt.

(5) Die Stadt Graz – Sozialamt erteilt nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Zuordnung zum Begünstigtenkreis von 15 Personen schriftlich eine Förderzusage an die pflegebedürftige Person. Diese Förderzusage wird unter der aufschiebenden Bedingung übermittelt, dass ein Dienstvertrag der/des pflegenden Angehörigen mit der Leasingfirma innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Förderzusage, abgeschlossen wird.

(6) Das Beschäftigungsausmaß beträgt

- a. für die Pflegestufe 3: 20 Wochenstunden.
- b. für die Pflegestufe 4 :30 Wochenstunden.
- c. für die Pflegestufe 5: 40 Wochenstunden.
- d. für die Pflegestufe 6: 40 Wochenstunden.
- e. für die Pflegestufe 7: 40 Wochenstunden.

### **§ 5c Fortsetzungsantrag**

(1) Durch einen mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person wird das Dienstverhältnis des pflegenden Angehörigen beendet und die Förderung eingestellt. Wenn die pflegebedürftige Person im Förderzeitraum wieder aus dem Krankenhaus entlassen wird, besteht die Möglichkeit einen Fortsetzungsantrag zu stellen, um das Dienstverhältnis wiederaufzunehmen. Zur Stellung des Fortsetzungsantrages ist ausschließlich das von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellt Formular zu verwenden.

(2) Die Stadt Graz – Sozialamt ist berechtigt bei einem mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt, nach Ablauf dieses Monats einem/einer anderen pflegebedürftigen Person die Förderung gemäß dieser Richtlinie zuzuerkennen. Bei einem mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt ist die Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses bzw. Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie nur möglich, wenn die Förderung keinem/keiner anderen Förderungsempfänger:in zuerkannt bzw. für diese ein/e pflegende/r Angehörige:r angestellt wurde.

### **§ 6 Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt**

(1) Die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt sind für die Bedarfserhebung, Eignungsprüfung, Qualitätssicherung und die Beurteilung gemäß § 3 dieser Richtlinie zuständig.

(2) Ab Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geklärt, ob die Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen sowie dessen/deren Vertretung auf Zuerkennung einer Förderung erfüllt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt ein weiterer Termin im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt gemeinsam mit den mobilen Diensten der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen, bei dem die Klient:innen mittels RAI 2.0 (Resident Assessment Instrument Home Care) und durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den mobilen Diensten der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen aufgenommen werden.

### **§ 6a Qualitätssicherung der Betreuung**

(1) Durch Kontrollen der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt soll die Sicherung der Qualität der Betreuung gewährleistet werden. Die laufenden Kontrollen bzw. Hausbesuche der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz dienen dazu, den Zustand der pflegebedürftigen Person festzustellen, Fragen der pflegenden Angehörigen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person zu beantworten und gegebenenfalls Hilfestellung anzubieten.

(2) Es ist eine Dokumentation sowie Arbeitsaufzeichnung zu führen, die von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt auf Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit kontrolliert werden.

(3) Gravierende Qualitätsmängel oder Verstöße gegen die Anordnungen der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt hinsichtlich der Betreuung der pflegebedürftigen Person können zur Einstellung der Förderung führen.

(4) Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld werden die vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen der mobilen Dienste in das Betreuungssetting aufgenommen. Das Ausmaß der professionellen Intervention (Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:in – DGKP) durch die Hauskrankenpflege wird durch Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt und die Kosten von der Stadt Graz – Sozialamt getragen. Dadurch besteht für die pflegenden Angehörigen bzw. deren Vertretungen zusätzlich eine Rückfragemöglichkeit bei der/dem DGKP und trägt zur Versorgungssicherheit bei (Siehe hierzu § 1 Z 12 und § 14 dieser Richtlinie). Eine Kontaktaufnahme ist bis 22.00 Uhr sichergestellt (gemäß den Regelungen der Stadt Graz für die mobile Betreuung).

### **§ 7 Tätigkeitsprofil „pflegende/r Angehörige:r“**

(1) Die Grundlage für die durchzuführenden Tätigkeiten ist § 3b Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF. über die Personenbetreuung.

(2) Folgende Betreuungstätigkeiten sind von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung durchzuführen:

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen (bspw. einkaufen, kochen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen)

2. Unterstützung bei der Lebensführung (bspw. Gestaltung des Tagesablaufes, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen)
  3. Gesellschafterfunktion (bspw. Gesellschaft leisten, Begleitung bei diversen Aktivitäten)
  4. Praktische Vorbereitung der betreuungspflichtigen Person auf einen Ortswechsel (bspw. Urlaub oder Krankenhausaufenthalt)
- (3) Sofern keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe dagegensprechen, dürfen folgende Tätigkeiten von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung durchgeführt werden:
1. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und bei der Arzneimittelaufnahme
  2. Unterstützung bei der Körperpflege
  3. Unterstützung beim An- und Auskleiden
  4. Unterstützung bei der Benutzung der Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
  5. Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen und Transfer
- (4) Für die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie angeführten Tätigkeiten erfolgt eine Anleitung und schriftliche Unterweisung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt.
- (5) Tätigkeiten, die nicht § 3b Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF. zuzuordnen sind, sind auf ärztliche (Laiendelegation ohne ärztliche Aufsicht, § 50a Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF. und § 15 Abs. 7 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF) und eigene Verantwortung durchzuführen. Wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt, erfolgen die Tätigkeiten aufgrund des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF.
- (6) Der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung sind verpflichtet, Arbeitsaufzeichnungen und eine Pflegedokumentation zu führen. Über die Führung der Aufzeichnungen erhalten sie eine Unterweisung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt. Der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung sind verpflichtet, fachliche Anordnungen und Empfehlungen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt zu befolgen.

### **§ 8 Pflichten der pflegebedürftigen Person oder deren Vertretung**

- (1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Graz – Sozialamt schriftlich bekannt zu geben.

(2) Jede Änderung der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.

(3) Jede Änderung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.

(4) Der Zukauf von sonstigen Betreuungstätigkeiten ist der Stadt Graz – Sozialamt, bekannt zu geben.

(5) Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit des/der pflegenden Angehörigen ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 9 Pflichten der pflegenden Angehörigen und deren Vertretung**

(1) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet,

1. bei den Unterstützungsbesuchen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein, sofern dies von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz eingefordert wird, und fachliche Anordnungen und Empfehlungen zur Betreuung zu beachten,
2. die Betreuung entsprechend der geförderten Wochenstunden und entsprechend der Pflegestufe ordnungsgemäß zu erfüllen,
3. im Fall von Unklarheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Betreuung, sich an die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, zu wenden.

(2) Der/die pflegende Angehörige muss durch eine ärztliche Bestätigung nachweisen, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen (physisch oder psychisch) oder Suchterkrankungen vorliegen, aufgrund der die Betreuungstätigkeit als pflegende/r Angehörige:r ausgeschlossen ist.

(3) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Eignung und/oder der persönlichen Voraussetzungen des/der pflegenden Angehörigen der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Richtlinie erfolgt ist.

(4) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, im Falle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit des/der pflegenden Angehörigen der Stadt Graz – Sozialamt, diese unverzüglich bekannt zu geben, sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst gemäß § 8 Abs. 5 dieser Richtlinie erfolgt ist.

(5) Der Vertretung obliegen ebenso die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 im Vertretungszeitraum und die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 unabhängig vom Vertretungszeitraum.

(6) Die namhaft gemachte Vertretung wird nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses als pflegende/r Angehörige:r beschäftigt, steht somit nicht in einem Dienstverhältnis als pflegende/r Angehörige:r und hat somit keinen Entgeltanspruch gegenüber der Stadt Graz.

(7) Die namhaft gemachte Vertretung darf während des Förderungszeitraumes die Vertretung für den/die pflegende/n Angehörige:n für die Gesamtdauer von maximal acht Wochen übernehmen.

(8) Die Anordnung von Arbeitszeiten richten sich nach dem Betreuungsbedarf und werden gemeinsam mit den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt. Das Nichteinhalten dieser kann die Einstellung der Förderung zur Folge haben.

### **§ 10 Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen**

(1) Die Förderung endet gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem/der pflegenden Angehörigen.

(2) Das Ende des Dienstverhältnisses tritt aus den folgenden Gründen ein:

1. Tod der pflegebedürftigen Person
2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in einem Pflegeheim,
3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person, es sei denn es liegen Gründe gemäß § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie vor, die eine 24-Stunden-Betreuung rechtfertigen
4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person
5. bei Bekanntgabe durch die pflegebedürftige Person, dass diese nicht mehr durch den/die pflegende/n Angehörige:n gepflegt werden möchte
6. im Falle des Verlustes der persönlichen Eignung als pflegende/r Angehörige:r
7. im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegende/r Angehörige:r
8. im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegebedürftige Person
9. im Falle einer schuldhaften Verletzung der Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n,
10. im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderung durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n
11. im Falle des Vorliegens von gravierenden Mängeln in der Pflege.
12. die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Richtlinie durch den/die pflegende/n Angehörige:n
13. wenn die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt.
14. wenn der/die pflegende Angehörige oder dessen/deren Vertretung seinen/ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt.
15. wenn der/die pflegende Angehörige aus gesundheitlichen Gründen länger als 30 Tage durchgehend verhindert, die Pflege der pflegebedürftigen Person auszuüben.

### **§ 11 Fördermittel**

(1) Die Stadt Graz ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu überprüfen.

(2) Die Förderung kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, wenn die pflegebedürftige Person

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
4. die Förderung missbräuchlich beansprucht hat,
5. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
7. gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung gemäß § 7 dieser Richtlinie festgestellt wurden oder
8. ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 13 dieser Richtlinie nicht fristgerecht nachkommt,
9. die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.

(3) Die Einstellung nach Abs. 2 kommt auch zur Anwendung, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung oder nicht zweckentsprechende Verwendung durch den/die pflegende/n Angehörige:n erfolgt.

(4) Die Einstellung nach Abs. 2 kommt auch zur Anwendung, wenn die Förderung gewährt wurde, weil der/die pflegende Angehörige wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

(5) Die Einstellung nach Abs. 2 kommt auch zur Anwendung, wenn die Kurse gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Richtlinie durch den/die pflegende/n Angehörige:n nicht absolviert werden.

(6) Die Stadt Graz ist bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 berechtigt, eine bereits gewährte Förderung unter Setzung einer Frist durch die Fördergeberin zurückzufordern.

## **§ 12 Einkommen**

(1) Als Einkommensgrundlage sind die nach der jeweils in Geltung stehenden „*Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG*“ des Landes Steiermark, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, angeführten Einkünfte heranzuziehen.

(2) Nur pflegebedürftige Personen, deren Einkommen unter der EU-SILC-Grenze (für Alleinstehende bzw. Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen) zuzüglich eines Betrages in Höhe von EUR 500,00 liegt, kommen für die Antragsprüfung und Zuerkennung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie in Betracht. Die EU-SILC-Grenze für Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen kommt nur dann zur Anwendung, wenn für Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen oder unterhaltsberechtigter Kinder ein Unterhaltsanspruch gegenüber der pflegebedürftigen Person besteht. Übersteigt das Haushaltseinkommen die jeweilige Grenze, ist eine Berücksichtigung des Antrages gemäß dieser Richtlinie nicht möglich.

### **§ 13 Selbstbehalt**

- (1) Die pflegebedürftige Person hat einen Selbstbehalt zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes berechnet wird.
- (2) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, monatlich den Selbstbehalt zu überweisen. Die Überweisung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung an die Stadt Graz – Sozialamt auf das bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Die Erteilung von einer Einziehungsermächtigung ist zulässig. Die pflegebedürftige Person hat für die ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen, da sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Einziehung zu tragen hat.
- (3) Der Selbstbehalt hinsichtlich des Pflegegeldes beträgt 50%.

### **§ 14 Sonderbedarf**

- (1) Sonderbedarf ist in § 1 Z 12 dieser Richtlinie definiert. Sonderbedarf kann gegen Rechnungslegung von der Fördergeberin übernommen werden. Die Rechnung über den Sonderbedarf ist bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.
- (2) Sonderbedarf ist eine freiwillige Leistung. Auf die Zuerkennung von Sonderbedarf gemäß dieser Richtlinie besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

### **§ 15 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung**

- (1) Die Richtlinie vom 19.10.2023 (GZ: A5-144129/2023/0001) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2023 mit 01.01.2024 in Kraft.
- (1a) Die Änderungen der Richtlinie (§§ 1, 3, 4, 5b, 12) treten durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2024 (GZ: A5-144129/2023/0008) mit Ablauf des 15.02.2024 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie tritt automatisch mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ: A2/4 – 185829/2023-0004

### Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

#### **BIST DU GESCHEIT**

**CO2-Steuer abschaffen**

**Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs- Volksbegehren**

**Energieabgaben streichen – Volksbegehren**

**Energiepreisexplosion jetzt stoppen!**

**Essen nicht wegwerfen!**

**Frieden durch Neutralität**

**Glyphosat verbieten!**

**Kein Elektroauto-Zwang**

**Kein NATO-Beitritt**

**Nein zu Atomkraft-Greenwashing**

**Neutralität Österreichs stärken**

**Parteienförderungen abschaffen**

**Tägliche Turnstunde**

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 11. März 2024,**

**bis (einschließlich) Montag, 18. März 2024,**

**in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch **einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 5. Februar 2024 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

**Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)**

**Servicestelle Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz (barrierefrei)**

**Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz (barrierefrei)**

**Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)**

**Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)**

**Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)**

**Amtshaus, Pass- und Urkundenservice, Schmiedgasse 26 (barrierefrei)**

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

**Montag, 11. März 2024 von 7.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag, 12. März 2024 von 7.00 bis 16.00 Uhr**

**Mittwoch, 13. März 2024 von 7.00 bis 16.00 Uhr**

**Donnerstag, 14. März 2024 von 7.00 bis 16.00 Uhr**

**Freitag, 15. März 2024 von 7.00 bis 16.00 Uhr**

**Montag, 18. März 2024 7.00 bis 20.00 Uhr**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (18. März 2024), 20.00 Uhr, durchführen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-21332/2024/0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Manuela Wutte BA legt ihr Gemeinderatsmandat mit Ablauf 14. Februar 2024 zurück.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Hannah **Vogel**, Projektkoordinatorin, geb. 1993, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Die Grazer Grünen – Judith Schwentner“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-011385/2024/0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Mikerem Ramadani wurde ihres Bezirksratsmandates im 5. Grazer Stadtbezirk Gries aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Oliver Stefan **Reischl**, geb. 1977, Digital Artist, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-023657/2024/0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Lulzim Muçaj legte sein Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend per 16. Jänner 2024 zurück.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Lore **Roßoll**, geb. 1944, Pensionistin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

### Gemeinderatssitzung vom 27. April 2023

[www.graz.at/cms/beitrag/10408383/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_April.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10408383/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_April.html)

#### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

### Nachruf o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Otto Kolleritsch

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2023

[www.graz.at/cms/dokumente/10408383\\_7768145/077ce287/230427\\_nachruf.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10408383_7768145/077ce287/230427_nachruf.pdf)



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.